

# RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §80;

FinStrG §81;

FinStrG §82 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 89/13/0231 2

## Stammrechtssatz

Für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens genügt es, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt. Ein Verdacht kann immer nur auf Grund einer Schlußfolgerung aus Tatsachen entstehen (Hinweis E 8.2.1990, 89/16/0201).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160099.X01

## Im RIS seit

17.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)